



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.05.2019

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	06.06.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2019	beschließend

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hier: Antrag auf Änderung und Überarbeitung der satzungsgemäßen Benutzungs- gebühr von Asylunterkünften

Beschlussvorschlag:

Die satzungsgemäßen Benutzungsgebühren für die städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind in der geltenden Form angemessen. Eine Überprüfung entsprechend der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) erfolgt im Jahr 2020.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 26.03.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss entschieden, den Bürgerantrag des Herrn Rutert vom 20.12.2018 zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss zu verweisen. Der Antrag ist darauf gerichtet, die ermittelte Benutzungsgebühr (Quadratmetergebühr) zu überprüfen. Hintergrund ist, dass im Vergleich zu ortsüblichen Mieten die Benutzungsgebühr unangemessen hoch erscheint.

In der gesamten Diskussion um die Höhe angemessener Gebühren werden häufig die Angemessenheitsgrenzen für Unterkunftskosten (Mieten) nach dem SGB II und SGB XII mit dem nach dem KAG NW zu erhebenden kostendeckenden Benutzungsgebühren verwechselt. Benutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte liegen immer höher als die ortsüblichen Mieten, da nach den Vorgaben des KAG NW neben den üblichen Kosten, die in einer Miete kalkuliert sind (Strom, Wasser, Müll, Heizung, etc.) auch die Kosten für das in diesem Bereich eingesetzte städtische Personal (z. B. Sachbearbeiter, Hausmeister, Pädagogen) in die Kalkulation einfließen muss, um zu einer Kostendeckung nach dem KAG zu kommen. Demzufolge lassen sich bei einer nach dem KAG ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation Härtefälle nicht grundsätzlich vermeiden. Diese ergeben sich grundsätzlich nur dann, wenn die Gebühr aus eigenem Einkommen zu zahlen ist. Für diesen Personenkreis muss aber eine Vermittlung auf dem freien Wohnungsmarkt Zielsetzung sein, so dass es sich nur um eine vorübergehende Härte handeln kann. Grundsätzlich werden die Gebühren derzeit seitens des Jobcenters anerkannt.

Der Vergleich mit den Gebühren anderer Kommunen des Kreises Wesel zeigt darüber hinaus, dass die Gebühr von 10,80 €/qm nicht hoch bemessen ist. So liegen die Gebühren anderer kreisangehöriger Kommunen wie folgt:

Gemeinde Alpen	13,68 €/qm
Stadt Dinslaken	14,00 €/qm

Stadt Moers	17,12 €/qm
Stadt Xanten	23,12 €/qm

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass die Gebühr der Stadt Dinslaken auf 14,00 €/qm festgesetzt wurde, da erkennbar war, dass eine kostendeckende Gebühr nicht zu realisieren ist, da eine solche Gebühr bei mehr als 20,00 €/qm liegen würde.

Aus Sicht der Verwaltung besteht zurzeit keine Notwendigkeit, eine neue Gebührenkalkulation vorzunehmen. Diese Überprüfung hat nach den Bestimmungen des KAG im regelmäßigem Turnus zu erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher eine Überprüfung der Gebühr im Jahr 2020 vor.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) 966 Anlage
- (2) 16DS0966 Anlage 2